BEITRAGSORDNUNG DES LANDESSPORTBUNDES MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

1. Die Sportvereine im Sinne von § 5 Abs. 1a der Satzung des LSB M-V e. V. haben gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung folgende Beiträge pro Kalenderjahr (nachfolgend "Jahr") und Vereinsmitglied an den Landessportbund M-V e. V. zu entrichten:

Erwachsener 6,00 EUR
Jugendlicher bis 18 Jahre 3,00 EUR
Kinder und Schüler bis 14 Jahre 2,00 EUR

- 2. Diese Beiträge sind auf der Grundlage der durch den LSB bzw. den zuständigen KSB/SSB zu legenden Rechnung abzuführen, die ihrerseits auf der Bestandsmeldung des jeweiligen Jahres bzw., falls der Sportverein seiner Pflicht zur Bestandsmeldung innerhalb der in der Ordnung des LSB M-V e. V. zur Bestandserhebung und zur Datenpflege genannten Frist nicht nachkommt, auf den zuletzt gemeldeten Bestandsdaten beruht:
 - bis zum 01.05. Beiträge für das I. Halbjahr
 - bis zum 01.10. Beiträge für das II. Halbjahr

Bei verspäteter Bestandsmeldung können dem Verein sich aus der nachträglichen Bestandsmeldung ggf. ergebende höhere Beiträge in Rechnung gestellt werden; eine Reduzierung der Beiträge ist im Falle der nachträglichen Bestandsmeldung grundsätzlich ausgeschlossen.

- 3. Sportvereine sind im ersten Jahr ihrer Aufnahme beitragsfrei.
- 4. Aus diesem Beitragsfonds sind durch den Landessportbund M-V e.V. u. a. folgende Ausgaben zu tätigen:
 - a) Beiträge zur Sportversicherung
 - b) Beiträge an den Deutschen Olympischen Sportbund
 - c) Beiträge an die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)
 - d) Beiträge an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
- 5. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (gemäß Satzung § 5, Abs. 5 und 6) erhalten das Recht, einen fördernden Beitrag an den Landessportbund M-V e.V. zu entrichten.
- 6. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Landessporttages vom 22.11.2014 am 01.01.2015 in Kraft und setzt die vom Landessporttag am 23.11.2013 beschlossene Fassung außer Kraft.